

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat am 13. Dezember 2011 die Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2) und am 12. Juni 2013 die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) verabschiedet. Die beiden Rechtsakte sollen sich gegenseitig ergänzen und zusammen einen effektiven, europaweiten Schutz der Opfer von Gewalt gewährleisten. Zu diesem Zweck sehen die Richtlinie 2011/99/EU und die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 Systeme vor, wonach sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen der Mitgliedstaaten auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt und die den Opfern gewährten Schutzmaßnahmen auf einen anderen Mitgliedstaat ausgedehnt werden können. Für die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 bedarf es Umsetzungs- bzw. ergänzender Durchführungsvorschriften. Die Richtlinie 2011/99/EU ist bis zum 11. Januar 2015 umzusetzen. Ab diesem Tag gilt auch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

Der Entwurf wurde zusätzlich ergänzt um eine Regelung zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Die Vorschriften werden danach in einem eigenständigen Gesetz zusammengefasst. Die gemeinsame Umsetzung und Durchführung erscheint angezeigt, weil beide Rechtsakte sich gegenseitig vervollständigen sollen und dieselbe Zielsetzung haben. Außerdem erfolgt sowohl die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU als auch die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 im Zivilrecht anknüpfend an das Familienverfahrensrecht und das materielle Gewaltschutzrecht. Eine Verortung dieser Vorschriften in einem bereits bestehenden Gesetz erscheint dagegen nicht sachgerecht. Im FamFG sind bisher keine Vorschriften zur Umsetzung bzw. Durchführung internationaler Rechtsakte enthalten. Das Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) scheidet ebenfalls aus, weil es sich bei dem Gewaltschutzrecht in erster Linie um allgemeines Zivilrecht handelt, auch wenn in der Praxis oft Familien betroffen sind und wegen dieser Sachnähe in Deutschland die Familiengerichte für die Gewaltschutzsachen zuständig sind.

Der Entwurf beinhaltet zum einen Regelungen, die die Anerkennung von Schutzmaßnahmen ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Strafsachen erlassen worden sind. Zum anderen regelt er die Ausstellung der Bescheinigung über inländische Gewaltschutzanordnungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Vollstreckbarerklärungsverfahren vollstreckt werden sollen. Darüber hinaus enthält er Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Gewaltschutzanordnungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Daneben vollzieht der Entwurf die notwendigen Folgeänderungen im Rechtspflegengesetz und im Kostenrecht.

Darüber hinaus wird eine Änderung des FamFG aufgenommen, die das Scheidungsverfahren betrifft. Mit einer Änderung im Rechtsmittelrecht in Ehesachen sollen falsche Rechtskraftzeugnisse zur Ehescheidung vermieden werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet.

Durch das Gesetz wird es Bürgerinnen und Bürgern erstmals ermöglicht, sich in Deutschland auf eine in Strafsachen ergangene Schutzmaßnahme aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zu berufen, diese anerkennen zu lassen und zur Grundlage für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung in Deutschland zu machen, womit das Erfordernis eines eigenständigen Antrags auf Erlass einer solchen Gewaltschutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz entfällt. Gläubiger, die zivilrechtlichen Gewaltschutz begehren, müssen in einem anderen EU-Mitgliedstaat hierfür keine innerstaatliche Anordnung mehr erwirken, sondern können eine in ihrem Herkunftsstaat erlassene zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung vollstrecken, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat bedarf. Dies gilt sowohl für Bürgerinnen und Bürger, die ins EU-Ausland reisen, als auch für solche, die aus dem EU-Ausland nach Deutschland reisen.

Durch die zusätzliche Änderung des FamFG entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, da sie der Fehlervermeidung in der gerichtlichen Praxis dient.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sie ist von den Neu-Regelungen zum Gewaltschutzrecht und zum Rechtsmittelrecht in Ehesachen nicht betroffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Mehraufwand. Die Einrichtung zentraler Behörden ist nicht vorgesehen. Zwar müssen Gerichte zukünftig für inländische Gewaltschutzanordnungen Bescheinigungen ausstellen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird jedoch durch eine Minderbelastung an anderer Stelle ausgeglichen. So können zukünftig zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollstreckt werden, womit in diesen Fällen das Verfahren zum Erlass einer innerstaatlichen Gewaltschutzanordnung entfällt. Das Verfahren nach Anerkennung von in Strafsachen ergangenen Schutzmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt im Vergleich zu dem Verfahren, das auf den Erlass einer Gewaltschutzanordnung nach innerstaatlichem Recht gerichtet ist, ebenfalls eine Vereinfachung dar.

Für die Verwaltung entsteht auch durch die zusätzliche Änderung des FamFG kein zusätzlicher Aufwand, da sie der Fehlervermeidung in der gerichtlichen Praxis dient.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren (EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz – EUGewSchVG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t

- § 1 Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A b s c h n i t t 2

A n e r k e n n u n g u n d V o l l s t r e c k u n g n a c h d e r R i c h t l i n i e 2 0 1 1 / 9 9 / E U

- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung
- § 4 Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
- § 5 Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
- § 6 Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
- § 7 Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
- § 8 Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung
- § 9 Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme
- § 10 Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme
- § 11 Änderung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung (ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2).

A b s c h n i t t 3
A n e r k e n n u n g u n d V o l l s t r e c k u n g n a c h d e r V e r o r d n u n g (E U)
N r . 6 0 6 / 2 0 1 3

Unterabschnitt 1
Begriffsbestimmungen

§ 12 Begriffsbestimmungen

Unterabschnitt 2
Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen

§ 13 Zuständigkeit

§ 14 Verfahren

§ 15 Berichtigung und Aufhebung von Bescheinigungen

Unterabschnitt 3
Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland

§ 16 Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel

§ 17 Übersetzung oder Transliteration

§ 18 Örtliche Zuständigkeit

§ 19 Anpassung eines ausländischen Titels

§ 20 Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

§ 21 Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat

§ 22 Vollstreckungsabwehrantrag

A b s c h n i t t 4
S t r a f v o r s c h r i f t e n

§ 23 Strafvorschriften

Anlage (zu § 9 Absatz 3) Formblatt zur Meldung eines Verstoßes gegen eine aufgrund der Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme

A b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t

§ 1

**Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Verfahren nach diesem Gesetz sind Familiensachen. Auf diese Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit nachfolgend oder in der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) nichts Abweichendes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands,
2. Schutzmaßnahme eine in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen nationalem Recht und nationalem Verfahren ergangene Entscheidung in Strafsachen, mit der einem Schuldner (Nummer 6) eines oder mehrere der in § 5 Nummer 2 genannten Verbote oder Beschränkungen auferlegt werden, um einen Gläubiger (Nummer 5) vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die sein Leben, seine physische oder psychische Integrität, seine Würde, seine persönliche Freiheit oder seine sexuelle Integrität gefährden könnte,
3. Europäische Schutzanordnung eine von der Anordnungsbehörde (Nummer 4) eines anderen Mitgliedstaates getroffene Entscheidung im Zusammenhang mit einer Schutzmaßnahme, auf deren Grundlage ein innerstaatliches Gericht eine oder mehrere Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ergreifen soll, um den Schutz des Gläubigers (Nummer 5) fortzuführen,
4. Anordnungsbehörde die Behörde, die die Europäische Schutzanordnung erlassen hat oder erlassen soll,
5. Gläubiger eine natürliche Person, die dem Schutz einer Europäischen Schutzanordnung unterliegt,
6. Schuldner eine natürliche Person, vor der der Gläubiger durch eine Europäische Schutzanordnung geschützt wird.

§ 3

Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung

(1) Für die Entgegennahme eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Gläubiger aufhält.

(2) Der Antrag kann auch von dem gesetzlichen Vertreter des Gläubigers gestellt werden. Er kann bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

(3) Das Gericht übermittelt den Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung unverzüglich an die Anordnungsbehörde.

§ 4

Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung

(1) Für die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Gläubiger aufhält.

(2) Nach Eingang einer Europäischen Schutzanordnung prüft das Gericht unverzüglich seine Zuständigkeit. Im Fall seiner Unzuständigkeit übermittelt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an das zuständige Gericht und unterrichtet die Anordnungsbehörde darüber unverzüglich in schriftlicher Form.

(3) Enthält die Europäische Schutzanordnung nicht mindestens die Angaben gemäß § 5 Nummer 1 in deutscher Sprache, unterrichtet das Gericht die Anordnungsbehörde hierüber unverzüglich in schriftlicher Form und setzt ihr eine angemessene Frist zur Vervollständigung.

§ 5

Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung

Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn

1. die Europäische Schutzanordnung nicht mindestens folgende Angaben in deutscher Sprache enthält und diese auch binnen der gemäß § 4 Absatz 3 gesetzten Frist nicht vervollständigt worden sind:
 - a) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit seines Vormunds oder seines Vertreters, wenn er minderjährig oder geschäftsunfähig ist,
 - b) Tag, ab dem der Gläubiger im Inland seinen Wohnsitz hat oder sich dort aufhalten möchte, und der Zeitraum oder die Zeiträume des Aufenthalts, sofern bekannt,
 - c) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse der Anordnungsbehörde,
 - d) Angaben zu dem Rechtsakt (beispielsweise Nummer und Datum), der die Schutzmaßnahme, die dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt, enthält,
 - e) Zusammenfassung des Sachverhalts und der Umstände, die zum Erlass der Schutzmaßnahme geführt haben,
 - f) Verbote oder Beschränkungen, die dem Schuldner mit der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegenden Schutzmaßnahme auferlegt wurden, Dauer dieser Verbote oder Beschränkungen und gegebenenfalls Angabe der Sankti-

onen, die ein Verstoß gegen diese Verbote oder Beschränkungen nach sich zieht,

- g) soweit vorliegend, Angaben zu einer verwendeten technischen Vorrichtung, die dem Gläubiger oder dem Schuldner als Mittel zur Vollstreckung der Schutzmaßnahme zur Verfügung gestellt wurde,
 - h) Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Schuldners,
 - i) sofern diese Angaben der Anordnungsbehörde bekannt sind, Angaben darüber, ob dem Gläubiger oder dem Schuldner im anordnenden Staat Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist,
 - j) soweit vorliegend, eine Beschreibung sonstiger Umstände, die auf die Bewertung der Gefahr, die dem Gläubiger droht, Einfluss haben könnten,
 - k) soweit zutreffend, ein Hinweis, dass ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), der durch Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20) bereits einem anderen Mitgliedstaat übermittelt wurde, sofern es sich dabei nicht um die Bundesrepublik Deutschland handelt, sowie Angabe der für die Vollstreckung dieses Urteils oder dieser Entscheidung zuständigen Behörde dieses anderen Mitgliedstaates,
2. der Europäischen Schutzanordnung keine Schutzmaßnahme zu Grunde liegt, mit der dem Schuldner eines oder mehrere der folgenden Verbote oder Beschränkungen auferlegt wurden:
- a) das Verbot des Betretens bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, in oder an denen sich der Gläubiger aufhält oder die er aufsucht,
 - b) das Verbot jeglicher Form der Kontaktaufnahme mit dem Gläubiger oder eine Regelung dazu oder
 - c) das Verbot, sich dem Gläubiger auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine Regelung dazu,
3. der Gläubiger nach innerstaatlichem Recht Immunität genießt und diese Immunität den Erlass von Maßnahmen auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung unmöglich macht oder
4. dem Schuldner vor dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung kein rechtliches Gehör gewährt worden ist oder er kein Recht zur Anfechtung der Schutzmaßnahme gehabt hat, sofern ihm diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren gewährt worden sind.

§ 6

Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung

(1) Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.

(2) Im Fall der Ablehnung der Anerkennung unterrichtet das Gericht

1. die Anordnungsbehörde und den Gläubiger unverzüglich über die ablehnende Entscheidung und die Gründe hierfür und
2. den Gläubiger über die Möglichkeit, den Erlass einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.

§ 7

Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung

Gegen die Entscheidung, mit der die Anerkennung abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Die Entscheidung, mit der die Europäische Schutzanordnung anerkannt wird, ist nicht anfechtbar.

§ 8

Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung

(1) Erkennt das Gericht die Europäische Schutzanordnung an, so erlässt es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entspricht.

(2) Das Gericht unterrichtet den Gläubiger, den Schuldner und die die Anordnungsbehörde über die nach Absatz 1 erlassene Maßnahme und über die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben des Gläubigers werden dem Schuldner nicht offengelegt, es sei denn, diese Angaben sind für die Vollstreckung der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig. § 216a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

§ 9

Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme

(1) Erlangt das Gericht Kenntnis von einem Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme, unterrichtet es hierüber folgende Behörden unter Verwendung des nach Absatz 3 eingeführten Formblatts:

1. die Anordnungsbehörde und
2. die mit der Überwachung befasste Behörde des Mitgliedstaates, der gemäß Rahmenbeschluss 2008/947/JI die Überwachung der dem Schuldner auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen oder gemäß Rahmenbeschluss

2009/829/JI die Überwachung der gegen den Schuldner zur Vermeidung von Untersuchungshaft verhängten Auflagen und Weisungen übernommen hat.

Das ausgefüllte Formblatt ist in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des anordnenden Mitgliedstaates und des Mitgliedstaates der Überwachung zu übersetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 teilt das Gericht den Verstoß der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme betroffen sind, unverzüglich mit. Der Gläubiger und der Schuldner sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.

(3) Für die Unterrichtung nach Absatz 1 wird das in der Anlage bestimmte Formblatt eingeführt.

§ 10

Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme

(1) Unterrichtet die Anordnungsbehörde das Gericht von der Aufhebung der Europäischen Schutzanordnung, hebt das Gericht auch die aufgrund der Europäischen Schutzanordnung nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme unverzüglich auf.

(2) Das Gericht kann eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme auch aufheben, wenn

1. Hinweise vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Gläubiger seinen Wohnsitz nicht im Inland hat, sich nicht oder nicht mehr im Inland aufhält oder das Inland endgültig verlassen hat,
2. die zu Grunde liegende Europäische Schutzanordnung im anordnenden Mitgliedstaat geändert worden ist und das Gericht eine Änderung auch der nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme gemäß § 11 Absatz 2 ablehnt oder
3. ihm ein Urteil im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI übermittelt wird.

(3) Wird eine Maßnahme, die nach § 8 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 2 aufgehoben, setzt das Gericht die Anordnungsbehörde, den Gläubiger und den Schuldner hiervon unverzüglich in Kenntnis.

§ 11

Änderung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme

(1) Unterrichtet die Anordnungsbehörde das Gericht von der Änderung der Europäischen Schutzanordnung, so ändert das Gericht auch die auf deren Grundlage nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme unter Beachtung von § 8 Absatz 1 ab.

(2) Das Gericht kann die Änderung gemäß Absatz 1 ablehnen, wenn die Anerkennung der geänderten Europäischen Schutzanordnung nach § 5 Nummer 1 oder Nummer 2 versagt werden könnte.

(3) Wird eine Maßnahme, die nach § 8 Absatz 1 erlassen wurde, gemäß Absatz 1 geändert oder wird die Änderung einer Maßnahme, die nach § 8 Absatz 1 erlassen wurde,

gemäß Absatz 2 abgelehnt, setzt das Gericht die Anordnungsbehörde, den Gläubiger und den Schuldner hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Abschnitt 3

Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013

Unterabschnitt 1

Begriffsbestimmungen

§ 12

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks,
2. Gläubiger die geschützte Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013,
3. Schuldner die gefährdende Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

Unterabschnitt 2

Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen

§ 13

Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 sind die Gerichte zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.

§ 14

Verfahren

Die Bescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 ist ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Die Zustellung an den Schuldner richtet sich nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

§ 15

Berichtigung und Aufhebung von Bescheinigungen

Für die Berichtigung und die Aufhebung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gilt § 42 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

Unterabschnitt 3

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland

§ 16

Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vollstreckbar ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.

§ 17

Übersetzung oder Transliteration

Hat der Gläubiger nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 eine Übersetzung oder eine Transliteration vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache abzufassen.

§ 18

Örtliche Zuständigkeit

Für die Zwangsvollstreckung ist das Familiengericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk

1. sich der Schuldner aufhält oder
2. die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Pankow-Weißensee.

§ 19

Anpassung eines ausländischen Titels

(1) Das Gericht passt den ausländischen Titel nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 an, soweit dies erforderlich ist, um ihm Wirkung zu verleihen.

(2) Das Gericht kann über die Anpassung des ausländischen Titels ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der zu begründen ist.

(3) Passt das Gericht den ausländischen Titel an, findet die Vollstreckung aus diesem Beschluss statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Der Beschluss ist untrennbar mit der Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu verbinden. Der Beschluss ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Die Zustellung an den Schuldner richtet sich nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

(4) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.

§ 20

Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

(1) Für Anträge auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013) ist das in § 18 bestimmte Gericht zuständig.

(2) Der Antrag auf Versagung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

(3) Über den Antrag auf Versagung entscheidet das Gericht durch Beschluss. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen und ist zu begründen. Der Gläubiger ist vor der Entscheidung zu hören.

(4) Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.

§ 21

Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat

Legt der Schuldner oder der Gläubiger eine Bescheinigung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vor, so ist die Zwangsvollstreckung gemäß § 95 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 775 Nummer 1 und 2 sowie § 776 der Zivilprozessordnung einzustellen oder zu beschränken.

§ 22

Vollstreckungsabwehrantrag

Der Antrag nach § 95 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 767 der Zivilprozessordnung ist bei dem in § 18 bestimmten Gericht zu stellen.

Abschnitt 4

Strafvorschriften

§ 23

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 des Gewaltschutzgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes, zuwiderhandelt. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**Anlage
(zu § 9 Absatz 3)**

Formblatt zur Meldung eines Verstoßes gegen eine aufgrund der Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme

Die in diesem Formblatt enthaltenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

1 Nähere Angaben zu der gefährdenden Person

1.1 Familienname:

1.2 Vorname(n):

1.3 Ggf. Geburtsname oder früherer Name:

1.4 Ggf. Aliasname(n):

1.5 Geschlecht:

1.6 Staatsangehörigkeit:

1.7 Kennnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden):

1.8 Geburtsdatum:

1.9 Geburtsort:

1.10 Anschrift:

1.11 Sprache oder Sprachen, die die gefährdende Person versteht (sofern bekannt):

2 Nähere Angaben zu der geschützten Person

2.1 Familienname:

2.2 Vorname(n):

2.3 Ggf. Geburtsname oder früherer Name:

2.4 Geschlecht:

2.5 Staatsangehörigkeit:

2.6 Geburtsdatum:

2.7 Geburtsort:

2.8 Anschrift:

2.9 Sprache oder Sprachen, die die geschützte Person versteht (sofern bekannt):

3 Nähere Angaben zu der Europäischen Schutzanordnung

3.1 Die Anordnung wurde erlassen am:

3.2 Aktenzeichen (sofern vorhanden):

3.3 Behörde, die die Anordnung erlassen hat

3.3.1 Offizielle Bezeichnung:

3.3.2 Anschrift:

4 Behörde, die für die Vollstreckung einer Schutzmaßnahme zuständig ist, die eventuell im ausführenden Staat erlassen worden ist

4.1 Offizielle Bezeichnung:

4.2 Zu kontaktierende Person

4.2.1 Name:

4.2.2 Funktion (Verwendungsbezeichnung/Dienstrang):

4.2.3 Vollständige Anschrift:

4.2.4 Telefonnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer):

4.2.5 Faxnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer):

4.2.6 E-Mail:

4.2.7 Sprachen, die für die Verständigung genutzt werden können:

- 5 Verstoß gegen das/die von den zuständigen Behörden des vollstreckenden Staates nach Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung auferlegte(n) Verbot(e) oder Beschränkung(en) und/oder sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten
- 5.1 Der Verstoß betrifft das/die folgende(n) Verbot(e) oder Beschränkung(en) (Mehrfachwahl möglich):
- ein Verbot des Betretens bestimmter Räumlichkeiten, Orte oder festgelegter Gebiete, In beziehungsweise an denen sich die geschützte Person aufhält oder die sie aufsucht;
 - ein Verbot oder eine Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der geschützten Person;
 - ein Verbot, sich der geschützten Person auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, oder eine entsprechende Regelung;
 - andere von den zuständigen Behörden des vollstreckenden Staates nach Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung getroffene Maßnahmen, die sich auf die Schutzmaßnahme beziehen, die der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegt.
- 5.2 Beschreibung des Verstoßes/der Verstöße (Ort, Datum und nähere Umstände):
- 5.3 Maßnahmen, die im vollstreckenden Staat infolge des Verstoßes ergriffen wurden:
- 5.4 Mögliche Rechtsfolgen des Verstoßes im Vollstreckungsstaat:

5.5 Sonstige Erkenntnisse, die eine weitere Entscheidung nach sich ziehen könnten, und Beschreibung dieser Erkenntnisse:

6 Nähere Angaben zu der im vollstreckenden Staat zu kontaktierenden Person, falls zusätzliche Informationen zu dem Verstoß eingeholt werden sollen

6.1 Familienname:

6.2 Vorname(n):

6.3 Anschrift:

6.4 Telefonnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer):

6.5 Faxnummer (Ländervorwahl) (Regional-/Ortsnetzkennzahl) (Nummer):

6.6 E-Mail:

6.7 Sprachen, die für die Verständigung genutzt werden können:

7 Unterzeichnender

7.1 Name:

7.2 Funktion (Verwendungsbezeichnung/Dienstrang):

Datum:

Unterschrift des Vertreters der das Formblatt ausstellenden Behörde zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts des Formblatts:

(Gegebenenfalls) Dienststempel:

Artikel 2

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 25 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 4) sowie für deren Berichtigung und Aufhebung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewaltschutzsachen“ die Wörter „und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz“ eingefügt.
2. In § 49 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 1 des Gewaltschutzgesetzes“ die Wörter „und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Vorbemerkung 1.3.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EUGewSchVG bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 7.“
 - b) Nach der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 7 wird folgende Vorbemerkung 1.7 eingefügt:

„Vorbemerkung 1.7:
In Verfahren nach dem EUGewSchVG, mit Ausnahme der Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 EUGewSchVG, bestimmen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2.“

- c) In Nummer 1711 wird die Angabe „§ 57 AVAG¹⁾ oder § 48 IntFamRVG“ durch die Angabe „§ 57 AVAG, § 48 IntFamRVG oder § 13 EUGewSchVG“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 19 Absatz 1 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden nach dem Wort „Rechtskraftzeugnisses“ das Komma und die Wörter „die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57²⁾ oder § 58³⁾ des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes, die Ausstellung, die Berichtigung oder der Widerruf einer Bestätigung nach § 1079 der Zivilprozessordnung, die Ausstellung des Formblatts oder der Bescheinigung nach § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes“ gestrichen.
2. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. die Ausstellung von Bescheinigungen, Bestätigungen oder Formblättern einschließlich deren Berichtigung, Aufhebung oder Widerruf nach

 - a) § 1079 der Zivilprozessordnung,
 - b) § 1110 der Zivilprozessordnung,
 - c) § 48 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes,
 - d) § 57 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes,
 - e) § 58 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes,
 - f) § 13 des EU-Gewaltschutzverfahrensgesetzes und
 - g) § 71 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes;“.
3. In Nummer 10a wird das Wort „besondere“ durch die Wörter „keine besonderen“ ersetzt.

¹⁾ In Nummer 1711 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen soll gemäß Artikel 8 Nummer 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (BR-Drs. 26/14) die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt werden.

²⁾ In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sollen durch Artikel 10 Nummer 2 Buchstabe b und c des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (BR-Drs. 26/14) die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 57“ und anschließend die Angabe „oder § 57“ durch ein Komma und die Wörter „nach § 1110 der Zivilprozessordnung oder nach § 57“ ersetzt werden.

³⁾ In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes soll durch Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zum Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen nach der Angabe „§ 57“ die Angabe „oder § 58“ eingefügt werden.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 145 nach dem Wort „Befristung“ die Wörter „und Einschränkung“ eingefügt.
2. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befristung“ die Wörter „und Einschränkung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Scheidungsausspruch kann nicht im Wege der Anschließung angefochten werden, wenn die Beschwerde ausschließlich von einem oder mehreren Versorgungsträgern eingelegt wurde.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 11. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage, Ziel und Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf dient zunächst zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU. Zum anderen enthält er die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Die in den Entwurf zusätzlich aufgenommene Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) dient nicht der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU oder der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, sondern sie betrifft das Rechtsmittelrecht in Ehescheidungsverfahren.

1. Die Richtlinie 2011/99/EU, an der sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands beteiligen, beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der auf die Sondertagung des Europäischen Rates vom 15. bis 16. Oktober 1999 im finnischen Tampere zurückgeht. Dort wurde das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung als Eckstein der zukünftigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen bezeichnet. Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wurde dieses Prinzip in Artikel 82 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausdrücklich als Grundlage der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen normiert.

- a) Ziel der Richtlinie 2011/99/EU ist die Einrichtung eines Mechanismus, der zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zu Schutzmaßnahmen für Opfer von Straftaten gewährleistet. Der Schutz, der einer natürlichen Person in einem EU-Mitgliedstaat gewährt wird, soll in jedem anderen EU-Mitgliedstaat, in den die betreffende Person umzieht oder umgezogen ist, aufrechterhalten und fortgesetzt werden. Unionsbürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 21 AEUV wahrnehmen, sollen dadurch keine Nachteile durch einen Verlust des ihnen gewährten Schutzes erleiden.

Um dieses Ziel zu erreichen, wählt die Richtlinie 2011/99/EU einen dreistufigen Ansatz. Auf der ersten Stufe ordnet die zuständige Behörde des anordnenden Staates eine Schutzmaßnahme nach nationalem Recht an (Artikel 5). Auf der zweiten Stufe erlässt die zuständige Behörde des anordnenden Staates eine Europäische Schutzanordnung (Artikel 6). Diese Europäische Schutzanordnung wird nach dem Muster in Anhang I der Richtlinie 2011/99/EU ausgestellt (Artikel 7). Auf der dritten Stufe erkennt die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates die Europäische Schutzanordnung an und erlässt die nach ihrem nationalen Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehenen Maßnahmen, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten (Artikel 9). Sie legt dabei die Tatsachen zugrunde, die in der Europäischen Schutzanordnung mitgeteilt wurden.

- b) Aus der deutschen Rechtslage zum Gewaltschutzrecht folgt, dass von Deutschland keine Ersuchen um Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung auf der Grundlage der Richtlinie 2011/99/EU ausgehen können. Denn der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist auf Schutzmaßnahmen in Strafsachen beschränkt (Artikel 2 Nummer 2 und Erwägungsgrund 10). Das deutsche Recht kennt den Erlass solcher Schutzmaßnahmen im Strafverfahren jedoch nicht. Vielmehr ergehen nach deutschem Recht eigenständige Gewaltschutzanordnungen.

gen nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513 – GewSchG) und somit auf zivilrechtlicher Grundlage. Solche Schutzanordnungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU.

Auch soweit in Deutschland strafrechtliche Weisungen im Rahmen der Bewährungsaufsicht nach § 56 c Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Führungsaufsicht nach § 68 b Absatz 1 StGB Kontakt- oder Annäherungsverbote enthalten, fallen diese Weisungen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU. Solche Weisungen dienen primär der Resozialisierung des Verurteilten. Soweit durch solche Auflagen Dritte geschützt werden, ist dies nur ein mittelbarer Effekt. Den primären Schutz erlangt das Opfer vielmehr durch eine eigenständige Schutzanordnung nach dem GewSchG. Eine entsprechende Klarstellung zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU enthält ihr Erwägungsgrund 9. Dieser erläutert, dass die Richtlinie nur für Schutzmaßnahmen gilt, die speziell darauf abzielen, eine Person vor solchen strafbaren Handlungen einer anderen Person zu schützen, die in irgendeiner Weise ihr Leben oder ihre physische, psychische oder sexuelle Integrität beziehungsweise ihre Würde oder persönliche Freiheit gefährden können.

- c) Nach der Richtlinie 2011/99/EU können aber andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ersuchen um Anerkennung einer solchen Europäischen Schutzanordnung in Strafsachen an Deutschland als vollstreckenden Staat richten. Die Richtlinie 2011/99/EU zieht daher in Deutschland Umsetzungsbedarf nach sich, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Deutschland als vollstreckender Staat solchen Ersuchen nachkommen kann.

Ein solches Ersuchen um Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung kann an Deutschland übersandt werden, wenn in einem anderen Mitgliedstaat eine Entscheidung in Strafsachen ergangen ist, mit der einer gefährdenden Person eines der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/99/EU aufgezählten Verbote ergangen ist, um eine geschützte Person vor einer strafbaren Handlung zu schützen, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität gefährden könnte. Nach Artikel 5 der Richtlinie 2011/99/EU kann eine solche Schutzmaßnahme das Verbot des Betretens bestimmter Räume, Orte oder festgelegter Gebiete, das Verbot oder die Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme mit der geschützten Person oder das Verbot oder die Regelung, sich der geschützten Person auf eine geringere als die festgelegte Entfernung zu nähern, enthalten. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU sieht vor, dass der vollstreckende Staat eine ihm übermittelte Europäische Schutzanordnung unverzüglich anerkennt, es sei denn, er beschließt, einen der Gründe für die Nichtanerkennung nach Artikel 10 der Richtlinie 2011/99/EU geltend zu machen. Für den Fall der Anerkennung sieht Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU vor, dass die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates eine Entscheidung zum Erlass aller Maßnahmen trifft, die nach dem nationalen Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehen sind, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf sieht daher für den Fall der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung den Erlass einer geeigneten Maßnahme nach § 1 GewSchG vor.

- d) Artikel 4 der Richtlinie 2011/99/EU sieht fakultativ die Befassung einer zentralen Behörde vor. Hiervon soll nach dem vorliegenden Entwurf jedoch mit Blick auf den Umstand, dass für Deutschland nur Regelungen für die Handhabung von eingehenden Ersuchen getroffen werden müssen, und damit auf den geringen praktischen Bedarf und den vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand abgesehen werden.

- e) In einigen Mitgliedstaaten handelt es sich bei den Entscheidungen in Strafsachen, durch die einer gefährdenden Person eines der in Artikel 5 der Richtlinie 2011/99/EU aufgezählten Verbote auferlegt wird, um Entscheidungen, durch die gegen die gefährdende Person in einem gegen sie geführten Strafverfahren Maßnahmen verhängt werden, durch die Untersuchungshaft vermieden werden soll oder durch die ihr Bewährungsmaßnahmen oder alternative Sanktionen auferlegt werden. Eigenständige Gewaltschutzanordnungen wie sie im deutschen Recht vorgesehen sind, kennen die Rechtssysteme dieser Mitgliedstaaten nicht. Da solche Entscheidungen jedoch auch im Vollstreckungshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2009/829/JI) und nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2008/947/JI) an einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden können, wenn die einer Straftat beschuldigte Person bzw. die verurteilte Person sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt, bedurfte es Regelungen im Hinblick auf das Verhältnis dieser Rahmenbeschlüsse zu der Richtlinie 2011/99/EU. Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU stellen klar, dass die Richtlinie nicht den Anwendungsbereich der beiden genannten Rahmenbeschlüsse berührt und Entscheidungen, die in den beiden Rahmenbeschlüssen vorgesehen sind, wie z. B. der Widerruf einer Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung, gemäß den einschlägigen Vorschriften der Rahmenbeschlüsse zu erfolgen haben (vgl. auch Erwägungsgrund 33).
2. Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013, an der sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks beteiligen, soll den durch die Richtlinie 2011/99/EU gewährten besseren Schutz der Opfer von Gewalttaten vervollständigen, indem sie die Reisefähigkeit zivilrechtlicher Gewaltschutzanordnungen herstellt. In Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Opferschutz vor allem zivilrechtlich gesichert (in Deutschland durch das GewSchG). Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe a, e, f AEUV, wonach das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen zur Entwicklung einer justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen können, wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Dabei können insbesondere Maßnahmen erlassen werden, die die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten, einen effektiven Zugang zum Recht und die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren sicherstellen sollen.
- a) Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 beseitigt das bisher erforderliche Exequaturverfahren und macht so die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassenen Gewaltschutzanordnungen (z.B. Abstandsgebot zur geschützten Person) ohne weiteres auch im EU-Ausland durchsetzbar. Der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die anzuerkennende und gegebenenfalls zu vollstreckende Schutzmaßnahme erlassen worden ist, stellt auf Antrag eine Bescheinigung hierüber aus, wofür ein für alle Mitgliedstaaten geltendes einheitliches Formular zu verwenden ist. Mit diesem Formular kann die gefährdete Person in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthalts die Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragen. Eine erneute Sachprüfung durch die zuständige Stelle dieses Mitgliedstaates findet nicht statt. Ein Exequaturverfahren ist nicht vorgesehen. Die Anerkennung der Schutzmaßnahme kann nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Anerkennungsstaates of-

fensichtlich widersprechen würde oder die Schutzmaßnahme mit einer Entscheidung im Anerkennungsmitgliedstaat unvereinbar ist. Demgegenüber kann eine Versagung nicht darauf gestützt werden, dass das Recht des Anerkennungsmitgliedstaates eine solche Maßnahme für denselben Sachverhalt nicht vorsieht. Ist eine Schutzmaßnahme im Recht des Anerkennungsmitgliedstaates nicht vorgesehen, ist sie in eine vergleichbare innerstaatliche Maßnahme zu überführen.

- b) Im deutschen Recht ist der Gewaltschutz durch das GewSchG und somit zivilrechtlich geregelt. Damit ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 für deutsche Gewaltschutzanordnungen eröffnet. Es besteht Durchführungsbedarf insofern, als die Zuständigkeit und das Verfahren für das Ausstellen einer Bescheinigung zur Herstellung der Reisefähigkeit einer deutschen Gewaltschutzanordnung zu regeln sind.
 - c) Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 verpflichtet Deutschland darüber hinaus, zivilrechtliche Schutzmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten der EU anzuerkennen und zu vollstrecken, die der gefährdenden Person verbieten, Orte aufzusuchen, an denen die geschützte Person wohnt oder sich regelmäßig aufhält, Kontakt mit der geschützten Person aufzunehmen oder sich der geschützten Person auf eine geringere als eine bestimmte in der Schutzmaßnahme vorgeschriebene Entfernung zu nähern. Solche Schutzmaßnahmen werden nicht von der Richtlinie 2011/99/EU erfasst, deren Anwendungsbereich auf strafrechtliche Maßnahmen beschränkt ist. Hier besteht Durchführungsbedarf, weil die Zuständigkeit für die Anerkennung und Vollstreckung, des Weiteren das Verfahren der Anpassung einer Schutzmaßnahme sowie Einzelheiten des Vollstreckungsverfahrens zu regeln sind.
3. Die Änderung des FamFG betrifft das Rechtsmittelrecht in Ehesachen. Um in Ehescheidungsverfahren, die im Zwangsverbund mit dem Versorgungsausgleichsverfahren entschieden werden, falsche Rechtskraftzeugnisse aufgrund fehlerhafter oder unterbliebener Bekanntmachungen an Versorgungsträger zu vermeiden, soll das Anschlussrechtsmittel der Ehegatten bei durch Versorgungsträger eingelegten Beschwerden eingeschränkt werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (gerichtliches Verfahren).

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Richtlinie 2011/99/EU und die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vereinfachen im europäischen Rechtsraum die grenzüberschreitende Anerkennung von Gewaltschutzanordnungen. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU wird es Bürgerinnen und Bürgern erstmals ermöglicht, sich in Deutschland auf eine in Strafsachen ergangene Schutzmaßnahme aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu berufen, diese anerkennen zu lassen und zur Grundlage für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung in

Deutschland zu machen. Damit entfällt das Erfordernis eines eigenständigen Antrags auf Erlass einer solchen Gewaltschutzanordnung nach dem GewSchG. Bürgerinnen und Bürger, die zivilrechtlichen Gewaltschutz begehren, müssen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hierfür keine innerstaatliche Anordnung mehr erwirken, sondern können eine in ihrem Herkunftsstaat erlassene zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung vollstrecken, ohne dass es hierfür einer Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsstaat bedarf. Dies gilt sowohl für Bürger, die ins EU-Ausland reisen wollen, als auch für solche, die aus dem EU-Ausland nach Deutschland reisen.

Mit der Änderung des FamFG wird das Rechtsmittelrecht in Ehesachen vereinfacht, was zu einer Fehlervermeidung in der gerichtlichen Praxis führen wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Gesetz entlastet. Werden sie durch eine in Strafsachen erlassene Schutzmaßnahme eines anderen EU-Mitgliedstaates geschützt, können sie diese künftig in Deutschland anerkennen lassen und müssen keine neue Gewaltschutzanordnung nach dem GewSchG beantragen. Aus zivilrechtlichen Gewaltschutzanordnungen kann sowohl im In- als auch im Ausland unmittelbar vollstreckt werden, ohne dass es hierfür eines Exequaturverfahrens bedarf.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sie ist durch die Regelungen zum Gewaltschutz nicht betroffen.

c) Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Mehraufwand. Die Einrichtung zentraler Behörden ist nicht vorgesehen. Zwar müssen Gerichte zukünftig für inländische Gewaltschutzanordnungen Bescheinigungen ausstellen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird jedoch durch eine Minderbelastung an anderer Stelle ausgeglichen. So können zukünftig zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vollstreckt werden, womit in diesen Fällen das Verfahren zum Erlass einer innerstaatlichen Gewaltschutzanordnung entfällt. Das Verfahren nach Anerkennung einer in Strafsachen erlassenen Schutzmaßnahme aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt im Vergleich zum Verfahren, das auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung nach innerstaatlichem Recht gerichtet ist, ebenfalls eine Vereinfachung dar. Insgesamt ist daher eine Entlastung der Verwaltung zu erwarten.

Durch die Änderung des FamFG entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, da sie der Fehlervermeidung in der gerichtlichen Praxis dient.

5. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten entstehen weder für die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Kommunen. Die Ausführung des Gesetzes wird sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte.

V. Befristung; Evaluation

Die umzusetzende Richtlinie 2011/99/EU und die durchzuführende Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gelten unbefristet, weshalb eine Befristung des Gesetzes nicht in Frage kommt. Die Europäische Kommission soll bis zum 11. Januar 2016 einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2011/99/EU und bis zum 11. Januar 2020 einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vorlegen. Eine darüber hinausgehende, gesonderte Evaluation der Umsetzungs- und Durchführungsbestimmungen ist nicht erforderlich, weil deren Zahl gering ist und sie einer isolierten Bewertung nicht zugänglich sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren – EUGewSchVG)

Artikel 1 enthält das neu einzuführende Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren, in dem die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zusammengefasst sind.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Verfahrensvorschrift)

Abschnitt 1 enthält nur eine Vorschrift, die für den ganzen Anwendungsbereich des Gesetzes eine allgemeine Regelung zum Verfahren trifft.

Zu § 1 (Anwendung der Vorschriften über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass Gewaltschutzsachen nach diesem Gesetz Familiensachen sind. Satz 2 verweist für das gesamte Verfahren in Gewaltschutzsachen nach diesem Gesetz auf das FamFG, soweit im vorliegenden Gesetz zum Europäischen Gewaltschutz oder in der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 nichts Abweichendes bestimmt ist.

Zu Abschnitt 2 (Anerkennung und Vollstreckung nach der Richtlinie 2011/99/EU)

Abschnitt 2 enthält die für die Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU erforderlichen Regelungen. Der Chronologie der Rechtsakte entsprechend und mit Blick auf ihre Entstehungsgeschichte erscheint es angebracht, die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU denen zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 voranzustellen.

Für Deutschland ist die Richtlinie 2011/99/EU nur im Hinblick auf eingehende Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen. Demgegenüber besteht für ausgehende Ersuchen kein Umsetzungsbedarf, weil sich die Richtlinie allein auf in Strafsachen ergangene Schutzmaßnahmen bezieht und solche nach der deutschen

Rechtslage von vornherein nicht in Betracht kommen. Einer weiteren Untergliederung in Unterabschnitte bedarf es deshalb nicht.

Soweit nachfolgend eine Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2011/99/EU unterbleibt, besteht nach innerstaatlichem Recht kein Umsetzungsbedarf, weil die Umsetzung bereits durch bestehende Rechtsvorschriften gewährleistet ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Diese Vorschrift enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen zum Begriff des „Mitgliedstaates“, der „Schutzmaßnahme“, der „Europäischen Schutzanordnung“, der „Anordnungsbehörde“ sowie des „Gläubigers“ und des „Schuldners“. Die Definition zu den Begriffen „Europäische Schutzanordnung“ und „Schutzmaßnahme“ ist Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Richtlinie 2011/99/EU entnommen, die zu den Begriffen „Gläubiger“ und „Schuldner“ Artikel 2 Nummer 3 und 4 der Richtlinie 2011/99/EU, wobei dort von „geschützter“ und „gefährdender Person“ die Rede ist. Die Bezeichnung der Beteiligten, also nach der Richtlinie 2011/99/EU die durch die zu Grunde liegende Schutzmaßnahme geschützte Person und die gefährdende Person, gegen die sich die Schutzmaßnahme richtet, als „Gläubiger“ und „Schuldner“ entsprechend den Begrifflichkeiten im deutschen Vollstreckungsrecht erklärt sich damit, dass die Bezeichnung als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“, wie etwa in § 211 FamFG, ausscheidet, weil das Gericht nach Eingang einer Europäischen Schutzanordnung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen tätig wird. Die in der Richtlinie 2011/99/EU verwendeten Begriffe „geschützte Person“ und „gefährdende Person“ sind der deutschen Rechtssprache fremd und sollen deshalb nicht übernommen werden. Die Definition zum Begriff „Mitgliedstaat“ berücksichtigt den Umstand, dass Dänemark und Irland durch die Richtlinie nicht gebunden sind. „Anordnungsbehörde“ bezeichnet die Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der die Europäische Schutzanordnung erlassen hat oder erlassen soll.

Zu § 3 (Entgegennahme und Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung)

Mit der Vorschrift wird Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2011/99/EU umgesetzt. Danach kann ein Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung auch bei der zuständigen Behörde des vollstreckenden Staates gestellt werden und diese hat den Antrag dann so rasch wie möglich der zuständigen Behörde des Anordnungsstaates zu übermitteln. Da Deutschland zwar nicht als anordnender, wohl aber als vollstreckender Staat in Betracht kommt, ist auch der Fall denkbar, dass ein Antrag auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung bei einem deutschen Gericht gestellt wird.

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme des Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung. Danach ist das Familiengericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Gläubiger aufhält. Eine anderweitige Anknüpfung für die Zuständigkeit kommt nicht in Betracht. Eine Orientierung an den Zuständigkeiten gemäß § 211 FamFG scheidet aus: Das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, wird kaum jemals ein deutsches Gericht sein, weil es vorliegend um eingehende Ersuchen aus dem EU-Ausland geht, bereits eine Schutzmaßnahme von einem ausländischen Gericht erlassen wurde und dieser in aller Regel eine Tat zu Grunde liegen dürfte, die im Ausland begangen wurde. Gleiches gilt für die Anknüpfung an den Ort der gemeinsamen Wohnung der Beteiligten oder schließlich auch den gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners.

Absatz 2 regelt die Form der Antragstellung, die schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgen kann. Die Regelung greift diejenige des § 25 Absatz 1 FamFG auf und stellt damit letztlich eine nur klarstellende Konkretisierung von § 1 dar.

Absatz 3 bestimmt die Pflicht zur unverzüglichen Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde des anordnenden Staates. Es handelt sich um die Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2011/99/EU.

Zu § 4 (Verfahren der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung)

Mit dieser Vorschrift werden unter anderem Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2011/99/EU umgesetzt. Zudem regelt die Vorschrift die Zuständigkeit für die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit. Hinsichtlich der gewählten Anknüpfung an den Ort, an dem sich der Gläubiger aufhält, kann auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 verwiesen werden. Die dort aufgeführten Gründe gelten auch hier.

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2011/99/EU um, wonach eine Behörde des vollstreckenden Staates, die eine Europäische Schutzanordnung erhält und nicht für die Anerkennung zuständig ist, die Schutzanordnung von Amts wegen der zuständigen Behörde zu übermitteln und die zuständige Behörde des anordnenden Staates darüber in einer Form zu unterrichten hat, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2011/99/EU um. Danach muss die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates die zuständige Behörde des anordnenden Staates in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, unterrichten, wenn die mit der Europäischen Schutzanordnung übermittelten Angaben nach ihrer Auffassung unvollständig sind. Die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates muss der zuständigen Behörde des anordnenden Staates eine angemessene Frist zur Übermittlung der fehlenden Angaben setzen. Welche Angaben mit der Schutzanordnung zu übermitteln sind, ergibt sich aus Artikel 7 der Richtlinie 2011/99/EU, auf den Artikel 9 Absatz 4 verweist. Da das Fehlen einer oder mehrerer dieser Angaben einen Versagungsgrund im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/99/EU darstellt, der in § 5 Nummer 1 EUGewSchVG näher ausgeführt wird, ist in Absatz 3 zur Vermeidung von Wiederholungen auf diesen zu verweisen.

Zu § 5 (Versagung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung)

Die Vorschrift regelt abschließend die in Betracht kommenden Gründe für eine Versagung der Anerkennung. Damit wird Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU umgesetzt, der unter seinen Buchstaben a bis i insgesamt neun Ablehnungsgründe aufzählt. Davon müssen jedoch nur die Buchstaben a, b und e umgesetzt werden. Die übrigen in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU aufgeführten Ablehnungsgründe gewinnen Bedeutung in den Fällen, in denen das Gewaltschutzrecht auch im vollstreckenden Staat strafrechtlich ausgestaltet ist. Da das Gewaltschutzrecht in Deutschland zivilrechtlicher Natur ist, ist eine Umsetzung dieser Ablehnungsgründe nicht erforderlich.

Nummer 1 setzt Buchstabe a des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU um. Danach kann die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung abgelehnt werden, wenn diese unvollständig oder nicht innerhalb der gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2011/99/EU gesetzten Frist vervollständigt worden ist. Die Europäische Schutzanordnung ist unvollständig, wenn sie nicht die in Artikel 7 der Richtlinie 2011/99/EU genannten Angaben enthält. Die erforderlichen Angaben sind dort unter den Buchstaben a bis k im Einzelnen aufgeführt. Die Umsetzung in Nummer 1 erfolgt durch deren wörtliche Wiedergabe, wobei in Buchstabe k zum besseren Verständnis nicht der Begriff des „überwachenden Staat(es)“ verwendet wird. Es wird stattdessen klargestellt, dass es sich bei dem überwachenden Staat um einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, dem bereits ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI oder

einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI übermittelt wurde.

Nummer 2 setzt Buchstabe b des Artikels 10 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU um. Danach kann die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung abgelehnt werden, wenn die Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 2011/99/EU nicht erfüllt sind. Hiernach kann eine Europäische Schutzanordnung nur auf der Grundlage einer Schutzmaßnahme erlassen werden, die eines oder mehrere der dort unter den Buchstaben a bis c abschließend aufgeführten Verbote ausspricht. Die Umsetzung in Nummer 2 erfolgt durch deren wörtliche Wiedergabe. In Fällen, in denen mehrere Schutzmaßnahmen zu einem Bündel in einer Europäischen Schutzanordnung zusammengefasst sind, ist die gesonderte Prüfung jeder dieser Schutzmaßnahmen anhand der Nummer 2 erforderlich.

Nummer 3 setzt Buchstabe e der Richtlinie 2011/99/EU durch wörtliche Wiedergabe des dort aufgeführten Versagungsgrundes der Immunität der gefährdenden Person um.

Nummer 4 enthält den Ablehnungsgrund der Versagung rechtlichen Gehörs für den Schuldner. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/99/EU steht der gefährdenden Person vor dem Erlass einer Europäischen Schutzanordnung ein Anspruch auf rechtliches Gehör sowie ein Recht auf Anfechtung der Schutzmaßnahme zu, sofern ihm diese Rechte nicht bereits in dem zum Erlass der Schutzmaßnahme führenden Verfahren gewährt worden sind. Bei dem Anspruch auf rechtliches Gehör handelt es sich um ein allgemein gültiges Prinzip des Rechts der Europäischen Union, das auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Niederschlag findet. Dessen Ausfluss ist der Ablehnungsgrund der Versagung rechtlichen Gehörs. In Nummer 4 ist dieser Ablehnungsgrund in der Weise verwirklicht, dass die Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung versagt werden kann, wenn die Anforderungen des Artikels 6 Absatz 4 der Richtlinie 2011/99/EU nicht erfüllt sind.

Zu § 6 (Entscheidung über die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung)

Absatz 1 Satz 1 ordnet die unverzügliche Entscheidung über die Anerkennung der Schutzanordnung an und setzt Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/99/EU insoweit um. Im Übrigen wird diese Bestimmung durch § 4 Absatz 1 EUGewSchVG umgesetzt. Absatz 1 Satz 2 greift den in § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG geregelten Grundsatz auf, dass im familiengerichtlichen Verfahren durch Beschluss entschieden wird. Damit handelt es sich letztlich um eine klarstellende Konkretisierung von § 1. In Absatz 2 sind die Informationspflichten des Gerichts im Falle der Versagung der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung geregelt. Damit wird Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie 2011/99/EU umgesetzt, der bestimmt, dass im Falle der Ablehnung der Anerkennung die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates den Anordnungsstaat und die geschützte Person unverzüglich über die ablehnende Entscheidung und die Gründe hierfür, des Weiteren gegebenenfalls die geschützte Person über die Möglichkeit unterrichten muss, den Erlass einer Schutzmaßnahme nach ihrem nationalen Recht zu beantragen, in Deutschland also nach dem GewSchG. Die Umsetzung erfolgt weitgehend durch wörtliche Wiedergabe in Absatz 2 Nummern 1 und 2. Einer gesonderten Umsetzung auch des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/99/EU, der auch eine Unterrichtung der geschützten Person über Rechtsbehelfe, die gegen die ablehnende Entscheidung zur Verfügung stehen, vorsieht, bedarf es mit Blick auf den Verweis in § 1 und die Regelung des § 39 FamFG nicht.

Zu § 7 (Beschwerde gegen die Ablehnung der Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung)

Die Vorschrift räumt dem Gläubiger den Rechtsbehelf der Beschwerde nach dem FamFG ein, wenn die Anerkennung abgelehnt worden ist.

Zu § 8 (Maßnahmen nach Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung)

Die Vorschrift bestimmt die vom Gericht nach der Anerkennung zu ergreifenden weiteren Maßnahmen und einzelne daran anknüpfende Unterrichtungspflichten. Mit ihr werden Artikel 9 Absatz 1 bis 3 sowie Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU (weiter) und schließlich – in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 EUGewSchVG – Artikel 15 der Richtlinie 2011/99/EU umgesetzt.

Absatz 1 bestimmt, welche weiteren Maßnahmen mit der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung zu erlassen sind. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2011/99/EU trifft die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates mit der Anerkennung eine Entscheidung zum Erlass aller Maßnahmen, die nach ihrem nationalen Recht in einem vergleichbaren Fall vorgesehen sind, um den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten. Nach Satz 2 der Vorschrift kann der vollstreckende Staat gemäß seinem nationalen Recht straf-, verwaltungs- und zivilrechtliche Maßnahmen ergreifen. In Deutschland erfolgt Gewaltschutz durch Schutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 5 der Richtlinie 2011/99/EU abschließend nach § 1 GewSchG. Die Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG ist von Artikel 5 der Richtlinie 2011/99/EU dagegen nicht erfasst. Die Formulierung, wonach die zu erlassende Maßnahme nach dem GewSchG in höchstmöglichem Maße der angeordneten Schutzmaßnahme entsprechen soll, ist Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU entnommen und setzt diesen um.

Absatz 2 Satz 1 erlegt dem Gericht die Pflicht auf, den Gläubiger, den Schuldner und die zuständige Behörde des anordnenden Staates über alle nach Absatz 1 erlassenen Maßnahmen und über die möglichen Rechtsfolgen eines Verstoßes zu unterrichten. Die Anschrift oder andere Kontaktangaben des Gläubigers dürfen nach Absatz 2 Satz 2 dem Schuldner dabei nicht offengelegt werden, es sei denn, diese Angaben sind für die Vollstreckung der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahme notwendig. Absatz 2 setzt damit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2011/99/EU um. Die Sperre hinsichtlich der Kontaktdaten des Gläubigers soll verhindern, dass der mit der Richtlinie bezweckte Schutz unterlaufen wird. Unter Umständen ist der Gläubiger gerade dadurch besonders effektiv geschützt, dass der Schuldner den Ort seines Aufenthalts nicht kennt. Dieser Schutz soll nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Zu § 9 (Verstoß gegen eine nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme)

Die Vorschrift bestimmt, welche Maßnahmen im Falle eines Verstoßes gegen eine nach § 8 erlassene Gewaltschutzanordnung zu treffen sind. Sie setzt damit Artikel 11 Absatz 2 sowie Artikel 12 der Richtlinie 2011/99/EU um.

Absatz 1 sieht weitere Unterrichtungspflichten für den Fall eines Verstoßes vor und setzt damit Artikel 12 der Richtlinie 2011/99/EU um. Danach hat die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates im Fall eines Verstoßes gegen eine auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung erlassene Gewaltschutzmaßnahme die zuständige Behörde des anordnenden Staates oder des Staates der Überwachung gemäß Rahmenbeschluss 2008/947/JI oder gemäß Rahmenbeschluss 2009/829/JI unter Verwendung des Formblatts in Anhang II zur Richtlinie 2011/99/EU zu unterrichten. Bei dem Staat der Überwachung handelt es sich um den Mitgliedstaat der Europäischen Union, der es im Wege der Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI übernommen hat, die dem Schuldner auferlegten Bewährungsmaßnahmen oder alternativen Sanktionen zu überwachen bzw. der im Wege der Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI die Überwachung der gegen den Schuldner zur Vermeidung von Untersuchungshaft verhängten Auflagen und Weisungen übernommen hat. Da die beiden genannten Rahmenbeschlüsse unterschiedliche Regelungen vorsehen, welcher Mitgliedstaat der Europäischen Union im Falle eines Verstoßes Entscheidungen darüber treffen muss, wie auf den Verstoß des Schuldners am effektivsten reagiert werden soll,

bietet es sich an beide zuständigen Behörden, d. h. die des anordnenden Staates und die des „Staates der Überwachung“, von dem Verstoß zu unterrichten.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das Formblatt durch das Gericht in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des anordnenden Staates zu übersetzen. Dieses Übersetzungserfordernis ergibt sich aus Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU, der hiermit umgesetzt wird. Zwar erwähnt die Richtlinie 2011/99/EU hier nicht auch den Überwachungsstaat. Hierbei handelt es sich aber offensichtlich um ein redaktionelles Versehen, das in Absatz 1 Satz 2 korrigiert wird.

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU um. Danach ist die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates im Falle eines Verstoßes gegen eine aufgrund einer Europäischen Schutzanordnung erlassene Gewaltschutzmaßnahme befugt, nicht-strafrechtliche Entscheidungen und dringende vorläufige Maßnahmen zu treffen, um den Verstoß zu beenden, bis der anordnende Staat gegebenenfalls eine weitere Entscheidung trifft. Eine Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU ist erforderlich. Dieser sieht neben der Vollstreckung aus der aufgrund der Europäischen Schutzanordnung nach § 1 GewSchG erlassenen Maßnahme weitere amtswegige Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen eine nach § 8 erlassene Maßnahme vor. Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU meint insoweit nicht die Zwangsvollstreckung aus der nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme, die im Übrigen nur auf Antrag und nicht, wie in Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU vorgesehen, von Amts wegen erfolgt. Vielmehr zielt die Regelung auf Maßnahmen des Gerichts, die dazu dienen sollen, den Verstoß unmittelbar zu beenden. Denkbar wären etwa die Anordnung eines Platzverweises oder einer Ingewahrsamnahme des Schuldners. Solche amtswegigen Befugnisse des Gerichts sind dem deutschen zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsrecht fremd. Es handelt sich dabei vielmehr um typischerweise polizeirechtlich geregelte Maßnahmen und damit um Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden. Wie Erwägungsgrund 8 Satz 2 zur Richtlinie 2011/99/EU zu entnehmen ist, begründet die Richtlinie 2011/99/EU keine Verpflichtung zur Änderung der nationalen Regelungen zur Anordnung von Schutzmaßnahmen. Diese Einschränkung kann ihrem Sinn und Zweck nach auch auf das Zwangsvollstreckungsrecht im engeren Sinne angewendet werden. Eine Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts dahingehend, dass die Gerichte im Fall eines Verstoßes gegen eine nach § 8 erlassene Maßnahme polizeiliche Maßnahmen veranlassen dürfen, verlangt die Richtlinie 2011/99/EU folglich nicht. Zweckmäßigerweise erfolgt die Umsetzung ihres Artikels 11 Absatz 2 durch die Schaffung eines Instrumentariums, das die Kenntnisnahme des Verstoßes durch die für die Gefahrenabwehr zuständige Behörde bewirkt. Diese ist dann nach Polizeirecht verpflichtet und auch befugt, geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des Verstoßes zu ergreifen, der regelmäßig eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Polizeirechts darstellt. Die erforderliche Kenntnisnahme ist durch die in Absatz 2 vorgesehene Mitteilungspflicht des Gerichts gewährleistet. Die Regelung ist § 216a FamFG nachgebildet, der bereits die gerichtliche Mitteilung des Erlasses einer Maßnahme nach dem GewSchG an die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden vorsieht.

Einer Umsetzung von Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2011/99/EU bedarf es demgegenüber nicht. Dort ist bestimmt, dass die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates der zuständigen Behörde des anordnenden Staates für den Fall, dass auf nationaler Ebene keine Maßnahme zur Verfügung steht, die im vollstreckenden Staat aufgrund einer Europäischen Schutzanordnung erlassen werden könnte, jeden Verstoß gegen die in der Europäischen Schutzanordnung beschriebene Maßnahme meldet, von dem sie Kenntnis erhält. Ein solcher Fall ist nach deutschem Recht jedoch nicht denkbar. Denn Artikel 5 der Richtlinie 2011/99/EU begrenzt ihren Anwendungsbereich auf Annäherungs- und Kontaktaufnahmeverbote, des Weiteren auf das Verbot, bestimmte Räumlichkeiten oder Orte zu betreten. Diese Verbote werden durch § 1 GewSchG vollumfänglich erfasst, so dass das Gericht immer eine geeignete Maßnahme erlassen kann, um die in einer Europäi-

schen Schutzanordnung beschriebene Maßnahme in eine deutsche Gewaltschutzanordnung zu überführen.

Absatz 3 führt das in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmte Formblatt ein. Es entspricht dem Anhang II der Richtlinie 2011/99/EU.

Zu § 10 (Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme)

Die Vorschrift regelt die Fälle der Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 EUGewSchVG erlassenen Maßnahme.

Absatz 1 betrifft den Fall, dass die zuständige Behörde des anordnenden Staates das Gericht von der Aufhebung der Europäischen Schutzanordnung unterrichtet, auf deren Grundlage eine Maßnahme nach § 8 Absatz 1 EUGewSchVG erlassen wurde. In diesem Fall ist der Grund für die in Deutschland erlassene Maßnahme entfallen. Folgerichtig sieht Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie 2011/99/EU vor, dass die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates die auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung erlassene Maßnahme beendet, wenn sie von der zuständigen Behörde des anordnenden Staates über den Widerruf oder die Rücknahme der Europäischen Schutzanordnung unterrichtet wird. Diese Regelung setzt Absatz 1 um.

Absatz 2 sieht weitere Aufhebungsgründe vor und setzt damit Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/99/EU um. Danach kann die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates die Maßnahmen, die zur Vollstreckung einer Europäischen Schutzanordnung ergriffen wurden, auch beenden, wenn

- a) klare Hinweise darauf vorliegen, dass die geschützte Person ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des vollstreckenden Staates hat oder sich dort nicht aufhält oder dieses Hoheitsgebiet endgültig verlassen hat,
- b) die maximale Dauer der zur Vollstreckung der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen nach dem nationalen Recht des vollstreckenden Staates endet,
- c) die zuständige Behörde des anordnenden Staates das der Europäischen Schutzanordnung zu Grunde liegende Verbot ändert und das geänderte Verbot nicht mehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU fällt oder die mit der Europäischen Schutzanordnung übermittelten Angaben nicht vollständig im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 2011/99/EU sind und auch binnen der durch die zuständige Behörde des anordnenden Staates gesetzten Nachbesserungsfrist nicht vervollständigt werden oder
- d) ein Urteil im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2088/947/JI oder eine Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 4 des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI nach der Anerkennung der Europäischen Schutzanordnung an den vollstreckenden Staat übermittelt wird.

Dabei bedarf es keiner Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/99/EU. Denn § 1 GewSchG sieht für danach erlassene Maßnahmen keine maximale Dauer der Vollstreckbarkeit vor. Gewaltschutzanordnungen sollen zwar befristet werden. Mit Fristablauf entfällt die Maßnahme jedoch ohne weiteres Zutun des Gerichts. Eine Beendigung der Maßnahme ist nicht erforderlich. Damit besteht im Übrigen auch kein Umsetzungsbedarf hinsichtlich Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2011/99/EU, der eine Konsultation zwischen den Behörden des vollstreckenden und des anordnenden Staates vor Beendigung der auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung im vollstreckenden Staat erlassenen Maßnahme gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/99/EU vorsieht.

Absatz 3 regelt Unterrichtungspflichten im Fall der Aufhebung einer nach § 8 Absatz 1 EUGewSchVG erlassenen Maßnahme und setzt damit Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2011/99/EU um, der bestimmt, dass die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates die zuständige Behörde des anordnenden Staates und, soweit möglich, die geschützte Person sofort von der Aufhebung in Kenntnis setzen soll.

Zu § 11 (Änderung einer nach § 8 Absatz 1 erlassenen Maßnahme)

Gemäß Absatz 1 ändert das Gericht die auf der Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung nach § 8 Absatz 1 erlassene Maßnahme ab, wenn die zuständige Behörde des anordnenden Staates die Europäische Schutzanordnung geändert hat. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe a der Richtlinie 2011/99/EU umgesetzt.

Absatz 2 bestimmt, dass das Gericht im Falle der Änderung der Europäischen Schutzanordnung die Änderung der nach § 8 Absatz 1 EUGewSchVG erlassenen Maßnahme ablehnen kann, wenn die Anerkennung der geänderten Europäischen Schutzanordnung nach § 5 Nummer 1 oder 2 versagt werden könnte, wenn die geänderte Europäische Schutzanordnung also nicht mehr in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU fällt, weil sie keines der in Artikel 5 der Richtlinie aufgeführten Verbote ausspricht oder aber die Schutzanordnung nicht vollständig im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 2011/99/EU ist. Damit wird Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b umgesetzt.

Absatz 3 sieht in der Richtlinie nicht vorgegebene Unterrichtungspflichten vor, um Entsprechung mit § 10 Absatz 3 herzustellen.

Zu Abschnitt 3 (Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013)

Abschnitt 3 enthält die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 erforderlichen Regelungen. Der Abschnitt ist in zwei Unterabschnitte gegliedert, von denen sich der erste auf Ersuchen bezieht, die aus dem Inland in das EU-Ausland ausgehen, während der zweite Ersuchen betrifft, die aus dem EU-Ausland in das Inland eingehen. Die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 regelt die Anerkennung von Vollstreckung zivilrechtlicher Gewaltschutzmaßnahmen in einem anderen als dem anordnenden Mitgliedstaat der Europäischen Union. Da das Gewaltschutzrecht in Deutschland zivilrechtlich ausgestaltet ist, kommen, anders als im Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU, neben eingehenden auch ausgehende Ersuchen in Betracht.

Zu Unterabschnitt 1 (Begriffsbestimmungen)

Dieser Unterabschnitt enthält mit § 12 EUGewSchVG nur eine Vorschrift mit den notwendigen Begriffsbestimmungen zu Abschnitt 3.

Zu § 12 (Begriffsbestimmungen)

Diese Vorschrift enthält die zu Abschnitt 3 erforderlichen Begriffsbestimmungen. Nummer 1 berücksichtigt mit der Definition des Begriffs „Mitgliedstaat“ den Umstand, dass Dänemark durch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 nicht gebunden ist. Die Nummern 2 und 3 verweisen hinsichtlich der Begriffe „Gläubiger“ und „Schuldner“ auf die Definitionen der Begriffe „geschützte Person“ und „gefährdende Person“ nach Artikel 3 Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Für die Beteiligten werden die Begriffe „Gläubiger“ und „Schuldner“ verwendet, um Kohärenz zu Abschnitt 2 herzustellen. Die von der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 verwendeten Begriffe sind der deutschen Rechtssprache demgegenüber fremd und können deshalb nicht übernommen werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Bescheinigungen zu inländischen Entscheidungen)

Dieser Unterabschnitt regelt das Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung über eine inländische Gewaltschutzanordnung sowie zur Ausstellung der Bescheinigung über die Aussetzung oder Aufhebung der bescheinigten Schutzmaßnahme und über die Aussetzung oder Beschränkung ihrer Vollstreckbarkeit.

Die Bescheinigung über die Gewaltschutzanordnung ist in den Artikeln 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 geregelt, ihre Zustellung in Artikel 8 und ihre Berichtigung oder Aufhebung in Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Die Bescheinigung über die über die Aussetzung oder Aufhebung der bescheinigten Schutzmaßnahme und über die Aussetzung oder Beschränkung ihrer Vollstreckbarkeit ist in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 geregelt. Da die Verordnung unmittelbar gilt, besteht nur begrenzter Durchführungsbedarf.

Nach dem System der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 wird durch die Bescheinigung über eine Gewaltschutzanordnung deren Reisefähigkeit in das EU-Ausland hergestellt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 wird eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, und sie ist dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Voraussetzung hierfür ist aber gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 die Vorlage der nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellten Bescheinigung.

Zu § 13 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die gerichtliche Zuständigkeit für das Ausstellen der Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Danach ist die Zuständigkeit an die Zuständigkeit zum Erlass der vollstreckbaren Ausfertigung geknüpft, die die Bescheinigung in dem von der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vorgesehenen System ersetzt. Auf diese Weise wird Kohärenz mit den §§ 1079, 1106 der Zivilprozessordnung (ZPO) und mit § 71 des Auslandsunterhaltsgesetzes hergestellt.

Zu § 14 (Verfahren)

Die Vorschrift stellt in ihrem Satz 1 zunächst klar, dass die Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 ohne Anhörung des Schuldners auszustellen ist. Der Ausschluss der Schuldner-Anhörung ergibt sich nicht unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, ist aber die schlüssige Folge ihres Artikels 5 Absatz 2, wonach gegen die Ausstellung der Bescheinigung kein Rechtsbehelf möglich ist. Die Wahrung des Anspruchs des Schuldners auf rechtliches Gehör ist in anderer Weise gewährleistet. So bestimmt Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, dass die Bescheinigung nur ausgestellt werden darf, wenn der Schuldner gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates von der Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt worden ist. Wurde die Schutzmaßnahme ohne Einlassung des Schuldners auf das Verfahren angeordnet, kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn dem Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt wurde oder wenn er gegebenenfalls auf anderem Wege gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates rechtzeitig und in einer Weise über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, die es ihm erlaubt hat, Vorkehrungen für seine Verteidigung zu treffen. Wenn eine Schutzmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens angeordnet wurde, in dem nicht vorgesehen ist, dass der Schuldner zuvor unterrichtet wird (Ex-parte-Verfahren), so kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn der Schuldner das Recht hatte, gegen die betreffende Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates einen Rechtsbehelf einzulegen. Eine Bescheinigung, die trotz Nichtvorliegens dieser Voraussetzungen ausgestellt worden ist, ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU)

Nr. 606/2013 auf Ersuchen des Gläubigers oder des Schuldners oder von Amts wegen aufzuheben.

Es ist im Übrigen nicht erforderlich, im EUGewSchVG die Möglichkeit ausdrücklich auszuschließen, einen Rechtsbehelf gegen die Ausstellung der Bescheinigung einzulegen. Denn der Ausschluss eines Rechtsbehelfs ist in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) Nr. 606/2013 in deren Artikel 5 Absatz 2 bestimmt. Auch der Verweis auf das FamFG in § 1 Absatz 2 EUGewSchVG führt insoweit nicht in die Irre, da er ausdrücklich nur gilt, soweit nicht unter anderem in der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 etwas Abweichendes bestimmt ist.

Gemäß Satz 2 richtet sich die Zustellung der Bescheinigung an den Schuldner nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013. Dieser Hinweis hat lediglich klarstellende Funktion. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, der die Zustellung der Bescheinigung an den Schuldner im Detail regelt, ist unmittelbar anwendbar.

Zu § 15 (Berichtigung und Aufhebung von Bescheinigungen)

Diese Vorschrift hat mehr als nur klarstellende Funktion. Sie bestimmt, dass auf das Verfahren der Berichtigung und Aufhebung der Bescheinigung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 § 42 Absatz 2 und 3 FamFG Anwendung findet und greift damit die Regelung des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 auf, der hinsichtlich des Verfahrens für die Berichtigung bzw. die Aufhebung der Bescheinigung auf das Recht des Ursprungsmitgliedstaates verweist. Hierdurch wird nicht etwa nur der Verweis in § 1 Satz 2 aufgegriffen und konkretisiert. Denn in § 42 Absatz 2 und 3 FamFG ist das Verfahren zur Berichtigung familiengerichtlicher Beschlüsse wegen Schreib- und Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten geregelt. Dies ist zwar auch der Anwendungsfall des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 606/2013, nicht aber derjenige des Buchstabens b, der die Aufhebung der Bescheinigung wegen Verstoßes gegen Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 regelt. Deshalb ist auch eine entsprechende und keine unmittelbare Anwendung des § 42 Absatz 2 und 3 FamFG vorgesehen.

Zu Unterabschnitt 3 (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland)

In diesem Unterabschnitt sind die Vorschriften zusammengefasst, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 im Hinblick auf aus dem EU-Ausland eingehende Ersuchen erforderlich werden.

Zu § 16 (Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel)

Die Vorschrift stellt klar, dass aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vollstreckbar ist, die Zwangsvollstreckung im Inland stattfindet, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Die Vollstreckungsklausel nach § 724 ZPO ist die deutsche Form der Vollstreckbarerklärung, die aber gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gerade entbehrlich sein soll.

Zu § 17 (Übersetzung oder Transliteration)

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 hat der Gläubiger als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung erforderlichenfalls eine Übersetzung oder eine Transliteration der Bescheinigung vorzulegen. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 hat die Übersetzung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaates oder in eine andere Amtssprache der Organe der Europäischen Union zu erfolgen, die dieser Mitgliedstaat angibt zu akzeptieren. Gemäß dem in § 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgehaltenen Grundsatz, dass die Gerichtssprache

deutsch ist, wird Deutschland gegenüber der Europäischen Union keine andere als die deutsche Sprache als für Übersetzungen oder Transliterationen akzeptierte Sprache angeben. Dem entsprechend stellt die Vorschrift klar, dass vorzulegende Übersetzungen oder Transliterationen in deutscher Sprache abgefasst sein müssen.

Zu § 18 (Örtliche Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts als Vollstreckungsorgan. In aller Regel wird es sich bei der in Betracht kommenden Vollstreckungshandlung um die Verhängung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft gemäß § 95 Absatz 1 Nummer 4 FamFG in Verbindung mit § 890 ZPO handeln. § 890 ZPO sieht hier die Zuständigkeit des Prozessgerichts des ersten Rechtszuges vor. Naturgemäß kommt dieses aber vorliegend als Vollstreckungsorgan nicht in Betracht, weil eine ausländische Entscheidung vollstreckt werden soll. Die sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts knüpft an die Zuständigkeit des Prozessgerichts des ersten Rechtszuges in § 890 ZPO an. Die Anknüpfungskriterien für die örtliche Zuständigkeit und auch die gesonderte Zuständigkeitsregelung für den Bezirk des Kammergerichts in Satz 2 sind § 35 Absatz 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes entnommen, wobei der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners regelmäßig nicht im Zuständigkeitsbezirk eines deutschen Gerichts bestehen wird und deshalb durch den tatsächlichen Aufenthalt zu ersetzen war.

Zu § 19 (Anpassung eines ausländischen Titels)

Mit der Vorschrift wird Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 durchgeführt, wonach die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaates die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme, soweit erforderlich anpasst, um der Schutzmaßnahme in diesem Mitgliedstaat Wirkung zu verleihen. Ein denkbarer Anwendungsfall ist der der Anerkennung und Vollstreckung einer Schutzmaßnahme, die es dem Schuldner untersagt, den mit Anschrift bezeichneten Wohnort des Gläubigers zu betreten. In diesem Fall müsste gegebenenfalls nach Verzug des Gläubigers ins Inland die Anschrift angepasst werden. Das Verfahren für die Anpassung unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates. Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 regelt Einzelheiten der Zustellung der Anpassungsentscheidung an den Schuldner. Absatz 5 sieht die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gegen die Anpassungsentscheidung nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaates vor und bestimmt, dass die Einlegung des Rechtsbehelfs keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Absatz 1 erfolgt die Anpassung entsprechend der Vorgabe der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 von Amts wegen durch das gemäß § 18 EUGewSchVG zuständige Gericht.

Absatz 2 regelt das Verfahren und die Form der Entscheidung. Danach kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ergeht durch zu begründenden Beschluss. Eine mündliche Verhandlung erscheint entbehrlich, weil die Anpassung keine neue Entscheidung in der Sache beinhaltet. Angesichts der in Gewaltschutzsachen regelmäßig bestehenden Eilbedürftigkeit dürfte eine mündliche Verhandlung in den meisten Fällen auch nicht angezeigt sein. Die Notwendigkeit, den anpassenden Beschluss zu begründen, folgt schon aus dem Umstand, dass den Beteiligten ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzuräumen ist.

Gemäß Absatz 3 findet die Vollstreckung nach Anpassung aus dem anpassenden Beschluss statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Der Beschluss ist untrennbar mit der Bescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu verbinden und dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Diese Regelung ist an § 34 Absatz 3 des AUG angelehnt. Dort wie hier ist eine ähnliche Interessenlage zu regeln. Über die Anpassung soll kein Exequatur-Verfahren eingeführt werden, das die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gerade ausschließt. Die Zustellung sowohl an den Gläubiger wie an den Schuldner ist dem Umstand geschuldet, dass beide gemäß Absatz 4 gegen

den Anpassungsbeschluss Beschwerde nach dem FamFG einlegen können. Durch die Zustellung wird die Beschwerdefrist gemäß § 63 dieses Gesetzes in Gang gesetzt. Bei der Zustellung an den Schuldner sind zudem die besonderen Vorgaben des Artikels 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 zu beachten.

Absatz 4 bestimmt, dass sowohl Gläubiger wie auch Schuldner gegen den Anpassungsbeschluss Beschwerde einlegen können. Hiermit wird Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 durchgeführt. Gemäß dessen Satz 3 hat das Einlegen eines Rechtsbehelfs keine aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß § 64 Absatz 3, 2. Halbsatz FamFG auch für die Beschwerde nach diesem Gesetz, weshalb es insoweit keiner gesonderten Regelung bedarf.

Zu § 20 (Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung)

Die Vorschrift führt Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 durch. Dieser regelt das Recht des Schuldners, die Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung der Schutzmaßnahme aus den dort abschließend aufgezählten Gründen zu beantragen. Danach kommt eine Versagung abschließend in Betracht, wenn die Anerkennung

- a) der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaates offensichtlich widersprechen würde oder
- b) mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Mitgliedstaat ergangen oder anerkannt worden ist.

Absatz 1 bestimmt für die Entscheidung über den Versagungsantrag die Zuständigkeit des gemäß § 18 zuständigen Gerichts.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Form der Antragstellung und das zu beachtende Verfahren. Absatz 2 regelt die Form der Antragstellung in Anlehnung an § 36 Absatz 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes. Gemäß Absatz 3 kann das Gericht zwar ohne mündliche Verhandlung entscheiden, muss aber dem Gläubiger zuvor rechtliches Gehör gewähren. Die Gewährung rechtlichen Gehörs erscheint angesichts des Umstandes angezeigt, dass dem Schuldner mit der Versagung der Anerkennung die Ausdehnung des durch die Schutzmaßnahme vermittelten Schutzes auf das Inland vorenthalten wird. Der Beschluss ist mit Blick auf das Beschwerderecht gemäß Absatz 4 zu begründen.

Absatz 4 gewährt gegen die Entscheidung den Rechtsbehelf der Beschwerde nach dem FamFG. Hierbei handelt es sich wieder um eine klarstellende Konkretisierung des § 1, der bereits auf § 58 Absatz 1 FamFG verweist.

Zu § 21 (Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat)

Die Vorschrift führt Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 durch, in dem Folgendes geregelt ist: Legt der Gläubiger oder der Schuldner eine Bescheinigung über die Aussetzung oder Aufhebung der Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat oder über die Aussetzung oder Beschränkung ihrer Vollstreckbarkeit oder die Aufhebung der Bescheinigung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 vor, so setzt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaates die Wirkung der Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme aus oder hebt sie auf. Dieser Vorgabe folgt § 21, indem er auf die §§ 775 Nummer 1 und 2 sowie § 776 ZPO verweist.

Zu § 22 (Vollstreckungsabwehrantrag)

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Vollstreckungsabwehrantrag gemäß § 95 Absatz 1 FamFG in Verbindung mit § 767 ZPO. Zuständig ist danach das in § 18 bestimmte Gericht, weil es ein Prozessgericht des ersten Rechtszugs, das gemäß § 767 ZPO zuständig wäre, in Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 nicht gibt. Einer weiteren Klarstellung, dass der Vollstreckungsabwehrantrag bei Einwendungen statthaft ist, die nach dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem sie im Ausgangsverfahren zuletzt hätten geltend gemacht werden können, bedarf es nicht. Bereits § 95 Absatz 1 FamFG sieht ausdrücklich die entsprechende Anwendung der ZPO vor. Schon danach kommt es für die Präklusion nicht zwingend auf den Schluss der mündlichen Verhandlung an, wie dies § 767 Absatz 2 ZPO bestimmt. Vielmehr ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem Einwendungen im Erkenntnisverfahren zuletzt hätten geltend gemacht werden können.

Zu Abschnitt 4 (Strafvorschriften)

Zu § 23 (Strafvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/99/EU um, soweit dort strafrechtliche Sanktionen genannt sind. Danach ist die zuständige Behörde des vollstreckenden Staates im Falle eines Verstoßes gegen eine Gewaltschutzmaßnahme, die aufgrund einer Europäischen Schutzanordnung erlassen worden ist, befugt, strafrechtliche Sanktionen zu verhängen. Die Vorschrift ist weitgehend wortgleich mit § 4 GewSchG gefasst. Hierdurch soll der inhaltliche Gleichlauf beider Strafvorschriften betont werden.

Zu der Anlage

Das Formblatt in der Anlage entspricht inhaltlich dem Formblatt in Anhang II der Richtlinie 2011/99/EU. Die Richtlinie 2011/99/EU sieht in Artikel 12 zwingend die Verwendung dieses Formblatts für die Mitteilung von Verstößen gegen Maßnahmen vor, die auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung getroffen worden sind. Dem entsprechend verlangt § 9 Absatz 3 für die in § 9 Absatz 1 vorgesehene Unterrichtung über solche Verstöße die Verwendung des Formblatts in der Anlage.

Zu Artikel 2 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 sowie deren Berichtigung und Aufhebung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 soll mit dem neu angefügten § 25 Nummer 4 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) dem Rechtspfleger übertragen werden. Die Übertragung auf den Rechtspfleger ist der Aufgabenverteilung nachgebildet, die der Gesetzgeber bereits bei der Durchführung vergleichbarer Rechtsinstrumente der Europäischen Union vorgesehen hat (vgl. § 20 Nummer 10 und 11 RPfIG). Die Übertragung auf den Rechtspfleger wird mit Nummer 2 des Änderungsbefehls erreicht. Die Nummer 1 enthält die notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Die gerichtlichen Verfahren nach dem EUGewSchVG fallen, da es sich um Familiensachen handelt (§ 1 EUGewSchVG), in den Anwendungsbereich des Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG).

Vorgeschlagen wird eine weitgehende Gleichstellung mit den Gewaltschutzsachen nach § 210 FamFG. Insoweit sollen die Verfahren nach dem EUGewSchVG kostenrechtlich anders behandelt werden, als die vergleichbaren Verfahren nach dem Gesetz zur Aus-

und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG), dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (AVAG) und dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AUG). Diese Verfahren sind nach Teil 1 Hauptabschnitt 7 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG (Nummern 1710 ff. KV FamGKG) ausschließlich mit Festgebühren belegt. Für eine abweichende Regelung sind folgende Gründe maßgebend:

- Gewaltschutzsachen nach § 10 FamGKG sind hinsichtlich der Gebührenhöhe, der Haftungsregelungen und der Abhängigmachung gegenüber anderen Familiensachen privilegiert. Diese Begünstigungen sollen auch für die europäische Schutzanordnung zum Tragen kommen.
- In Teil 1 Hauptabschnitt 7 KV FamGKG sind zum Teil Festgebühren vorgesehen, die über den Gebühren für Hauptsacheverfahren in Gewaltschutzsachen nach § 210 FamFG liegen. So beträgt die Gebühr Nummer 1710 KV FamGKG 240 Euro, während die Gebühr nach Nummer 1320 KV FamGKG unter Zugrundelegung des Ausgangswertes nach § 49 Absatz 1 FamGKG nur 178 Euro beträgt.
- Die Wertregelungen in § 49 FamGKG bieten durch die Abweichungsmöglichkeiten nach § 49 Absatz 2 FamGKG auch die Möglichkeit, eventuellen Besonderheiten eines Verfahrens durch eine Reduzierung oder Anhebung des Ausgangswertes Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 1 (§ 21 FamGKG)

Der in § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 FamGKG vorgesehene Ausschluss der Antragstellerhaftung für erstinstanzliche Verfahren in Gewaltschutzsachen soll auch die europäische Schutzanordnung erfassen. Damit wird den Betroffenen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden, auch bezüglich der Verfahren nach dem EUGewSchVG der Rechtszugang erleichtert. Der Ausschluss der Antragstellerhaftung bewirkt auch, dass eine gerichtliche Handlung nicht von der Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden kann (§ 14 Absatz 3 FamGKG).

Zu Nummer 2 (§ 49 FamGKG)

Die Wertregelung für Gewaltschutzsachen nach § 1 GewSchG soll auf die Verfahren nach dem EUGewSchVG ausgedehnt werden. Dies führt zu einem Regelwert von 2 000 Euro, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann (§ 49 Absatz 2 FamGKG).

Zu Nummer 3 (Kostenverzeichnis zum FamGKG)

Zu Buchstabe a

Die Vorbemerkung 1.3.2 Absatz 1 Nummer 4 erfasst durch § 1 Absatz 1 EUGewSchVG auch die Gewaltschutzsachen nach dem EUGewSchVG. Die Gebühren in Verfahren nach dem EUGewSchVG sollen sich vorrangig nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 bestimmen und nicht nach Teil 1 Hauptabschnitt 7 für sonstige Verfahren mit Auslandsbezug. Dadurch wird eine Gleichstellung der Verfahren nach dem EUGewSchVG mit den Gewaltschutzsachen nach § 210 FamFG erreicht, so dass in erstinstanzlichen Verfahren regelmäßig eine 2,0-Gebühr nach Nummer 1320 KV FamGKG entsteht, die bei dem Regelwert von 2 000 Euro 178 Euro beträgt.

Durch den vorgeschlagenen neuen Absatz 3 soll für Verfahren über Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 EUGewSchVG eine Ausnahme geschaffen werden. Für diese Verfahren sollen sich die Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 7 bestimmen.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die einzufügende Vorbemerkung 1.7 dient der Klarstellung, dass sich die Gebühren in Verfahren nach dem EUGewSchVG vorrangig nach Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 bestimmen und nicht nach Teil 1 Hauptabschnitt 7 für sonstige Verfahren mit Auslandsbezug.

Eine Ausnahme soll nur für Verfahren über die Ausstellung von Bescheinigungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 EUGewSchVG-E gelten, für die, wie in vergleichbaren Fällen, eine Festgebühr von 15 Euro vorgeschlagen wird (Nummer 1711 KV FamGKG).

Zu Artikel 4 (Änderung des Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt, dass in bestimmten Verfahren, die im Einzelnen aufgezählt werden, die Ausstellung von Bescheinigungen im anwaltlichen Gebührenrecht zum Rechtszug gehören und damit keine besonderen Gebühren auslösen.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die betreffenden Verfahren, unter Aufnahme der Bescheinigung nach § 7 EUGewSchVG, nunmehr in einer eigenen Nummer zusammenzufassen.

Die Nummer 3 enthält eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700) ist jedes Versorgungsanrecht der Ehegatten einzeln auszugleichen. Nach § 219 Nummer 2 und 3 FamFG sind sowohl die Versorgungsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht, als auch die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs zu begründen ist, am Verfahren im Zwangsverbund mit der Ehescheidung zu beteiligen. Wird ein Versorgungsträger dennoch nicht beteiligt oder einem beteiligten Versorgungsträger die Entscheidung nicht bekannt gegeben, kann die Verbundentscheidung – einschließlich des Scheidungsausspruchs – nicht rechtskräftig werden, denn die Beschwerdefrist für den betroffenen Versorgungsträger wird erst durch die schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung an diesen in Gang gesetzt (§ 63 Absatz 3 FamFG). Wurde Versorgungsträgern die Verbundentscheidung nicht bekannt gegeben, deren Beschwerdefrist somit nicht in Gang gesetzt und dieser Fehler nicht bemerkt, ist die Erteilung eines fehlerhaften Rechtskraftzeugnisses nicht ausgeschlossen. Auf Grund dessen und bei einer kurzfristig nach dem Ehescheidungsverfahren geschlossenen neuen Ehe kann es zu einer Doppelehe kommen. Doppelehen führen vor allem im Abstammungs- und im Erbrecht zu schwerwiegenden Problemen. Um diese komplizierten Rechtsfolgen zu vermeiden, wird das Anschlussrechtsmittel der Ehegatten zum Scheidungsausspruch nur im Falle des (späteren) Rechtsmittels eines oder mehrerer Versorgungsträger ausgeschlossen. Ohne diese Einschränkung kann der Scheidungsausspruch als Teil der einheitlichen Verbundentscheidung nicht vor Ablauf der Beschwerdefrist aller Beteiligten rechtskräftig werden und sich ein Ehegatte einer späteren Beschwerde von Versorgungsträgern mit dem Ziel, den Scheidungsausspruch anzufechten, anschließen. Da die Regelung nur auf die Beschwerde durch Versorgungsträger abgestellt ist, bleibt das Anschlussbeschwerderecht der Ehegatten gegen den Scheidungsausspruch in allen anderen Fällen (Folgesachen) erhalten.

Durch diese – nur geringfügige – Einschränkung des Anschlussbeschwerderechts der Ehegatten bleibt der Zwangsverbund der Ehescheidung mit den Folgesachen – insbesondere dem Versorgungsausgleich – weitgehend erhalten. Mit den vorhandenen Möglichkeiten der Abtrennung einzelner Folgesachen vom Verbund und der Möglichkeit des

Rechtsmittelverzichts zu Ehe- oder Folgesachen wurde der Zwangsverbund bereits in ähnlicher Weise gelockert und den rechtlichen Bedürfnissen nach einer Ehescheidung angepasst.

Im Ergebnis wird über die wirtschaftlichen Folgen einer Ehescheidung nach wie vor im Verbund entschieden und dessen Schutzfunktion bleibt für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten erhalten.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten am 11. Januar 2015 ist durch die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU und den Zeitpunkt bedingt, ab dem die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 gilt. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU endet am 11. Januar 2015. Ab diesem Tag gilt auch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013.

Die Korrektur durch Artikel 4 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.